

terschaft bei der Vergewaltigung ist auf männliche Personen beschränkt. Anstifter oder Gehilfen sind nach § 121 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 22 StGB zu bestrafen, wenn sie die gemeinschaftliche Begehung der Vergewaltigung durch andere als Mittäter in ihren Vorsatz aufgenommen haben. Der Vorsatz des Täters muß ggf. die Kenntnis umfassen, daß die Vergewaltigte noch nicht 16 Jahre alt ist.

- b) durch die Vergewaltigung eine *schwere Körperverletzung* des Opfers *fahrlässig* herbeigeführt wird (Ziff. 2). Die schwere Körperverletzung erfordert in objektiver Hinsicht die Verursachung einer in § 116 Abs. 1 StGB beschriebenen Gesundheitsschädigung. Als schwerer Fall der Vergewaltigung ist auch anzusehen, wenn der Täter durch die (vollendete oder versuchte) Vergewaltigung *vorsätzlich* eine schwere Körperverletzung herbeigeführt hat.⁴⁸⁾ Eine andere Auffassung würde dazu führen, die fahrlässige Verursachung der schweren Körperverletzung strenger zu bestrafen als die vorsätzliche (vgl. § 121 Abs. 2 und § 116 Abs. 2 StGB).
- c) der Täter *mehrfach* eine Straftat nach § 121 oder 122 StGB begangen hat oder *bereits* wegen einer solchen Straftat *bestraft* ist. Sind die gesetzlichen Rückfallvoraussetzungen nach § 44 Abs. 2 StGB gegeben, dann ist die anzuwendende Strafe dieser Bestimmung zu entnehmen. Eine mehrfache Begehung nach § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB liegt vor, wenn der Täter mindestens zwei selbständige Straftaten nach § 121 bzw. § 122 StGB begangen hat und die letzte Tat eine Vergewaltigung war. Die selbständigen Straftaten können sich gegen versch. Vne, aber auch gegen das gleiche Opfer richten, wenn sich das Handeln nach dem gesamten Tathergang nicht als ein einheitliches Tatgeschehen darstellt.
- d) durch die Vergewaltigung der *Tod* des Opfers *fahrlässig* verursacht wird (Abs. 3). Wurde der Tod *vorsätzlich* herbeigeführt, handelt es sich um *Mord* (§ 112 StGB) in *Tateinheit* mit Vergewaltigung (§ 121 StGB).

Der *Versuch* ist strafbar (§ 121 Abs. 4 StGB). Er beginnt mit der Gewaltanwendung oder Drohung. Vollendet ist die Straftat mit der Einführung des männlichen Gliedes in die Vagina. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es beim Täter zum Orgasmus gekommen ist. Beim Mißbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Frau zum außere-

helichen Geschlechtsverkehr kann die Berührung der Geschlechtsteile bereits eine versuchte Vergewaltigung darstellen.

Die Hälfte aller Straftaten nach § 121 StGB werden nicht vollendet. Die versuchte Vergewaltigung ist nicht weniger gefährlich als die vollendete Tat und daher nicht milder zu bestrafen. Bei der Strafzumessung sind auf der Grundlage des § 61 StGB die besonderen Vorschriften des § 21 Abs. 4 Satz 2 StGB zu beachten.⁴⁹⁾

Kriterien für eine *außergewöhnliche Strafmilderung* gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 StGB können bei der versuchten Vergewaltigung sein:

- ein geringer Grad der Gewaltanwendung
- die Art und Weise der Tatbegehung
- die dabei angewandten Mittel und Methoden
- die Dauer der Handlung
- evtl. bestehende engere Beziehungen zwischen Täter und Opfer, so bereits früher freiwillig gewährter Geschlechtsverkehr
- länger andauernde Liebesbeziehungen zwischen Täter und Opfer.

Ein *freiwilliger* und *endgültiger Rücktritt* vom Versuch der Vergewaltigung liegt vor, wenn der Täter das von ihm erstrebte Ziel aufgibt, obgleich er glaubt, die Tat noch vollenden zu können. Unbeachtlich ist, aus welchen Motiven der Täter die Tat nicht vollendet. Es bedarf daher nicht immer einer „besseren Einsicht“ des Täters in dem Sinne, daß dem Entschluß zur Abstandnahme von der Vollendung der Tat stets eine lauterer Motiv zugrunde liegen muß.

Nimmt er z. B. von der Vollendung der Tat Abstand, weil die Geschädigte ihm erklärt, sie sei schwanger, liegt zwar ein äußerer Einfluß vor, der jedoch nicht als das Wirken eines solchen äußeren Umstandes beurteilt werden kann, der seine freiwillige Abstandnahme von der Vergewaltigung ausschließt. In diesem Falle hätte der Täter auch angesichts dieser Mitteilung die Tat vollenden können, wenn er das noch gewollt hätte. Anders ist es, wenn er auf Grund dieser Mitteilung aus psychischen und physischen Gründen außerstande ist, den Geschlechtsverkehr auszuüben.

Kein (freiwilliger) Rücktritt liegt beim vorzeitigen Samenaustritt vor oder wenn es für den Täter keine Entscheidungsalternative mehr gab, weil z. B. seine geschlechtliche Erregung aus Ekel vor der Menstruation bei der Geschädigten nachließ.

48 Vgl. „OG-Urteil vom 16. 4. 1969“, Neue Justiz, 22/1969, S. 712.

49 Vgl. „OG-Urteil vom 13. 11. 1970“, Neue Justiz, 1/1971, S. 26.